



Wahlordnung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission.
2. Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlkommission bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens 3 Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der beiden Kommissionen können die gleichen Personen sein.
4. Mitglieder, welche sich als Kandidaten zum Vorstand oder zur Finanzprüfungskommission zur Wahl stellen, können nicht Mitglied der Wahlkommission sein.
5. Für die Positionen zum geschäftsführenden Vorstand, zum erweiterten Vorstand und zur Finanzprüfungskommission können alle Mitglieder des KGA „Kaulsdorfer Busch“ e.V. kandidieren. Die Kandidaten müssen anwesend sein oder eine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes (mit der Annahme der Wahl) im Vorfeld eingereicht haben.
6. Gewählt wird in offener Abstimmung. Auf Antrag kann die Wahl auch als schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn dieses der Versammlungsleiter so festlegt bzw. die Mehrheit der Mitgliederversammlung einem solchen Antrag zustimmt.
7. Gewählt ist, wer in der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Ergibt sich keine Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dazu besteht auch die Möglichkeit, dass sich zusätzliche Kandidaten bewerben.
8. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden.
9. Stimmenthaltungen werden bei Einzelabstimmungen (Einzelwahl) nicht gewertet. Bei einer Blockwahl sind auch Stimmenthaltungen zu erfassen. Ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Wahlablauf

1. Jedes Mitglied des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands ist einzeln zu wählen.
2. Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission werden im Block gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Kommission.
3. Jeder Kandidat ist vom Wahlleiter vor dem Wahlgang zu befragen, ob er sich zur Wahl stellt.
4. Es erfolgt eine offene Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.
5. Jeder gewählte Kandidat ist vom Wahlleiter nach dem Wahlgang zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Frage ist vernehmlich und eindeutig zu beantworten oder muss dem Wahlleiter schriftlich vorliegen.
6. Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben.
7. Das Wahlprotokoll ist Teil des Protokolls der Mitgliederversammlung und ist vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Berlin, 15.04.2025